

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 41.

München, den 1. September 1883.

---

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. August 1883, die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprenkel betreffend. — Bekanntmachung vom 28. August 1883, die Aufhebung der Gefangenanstalt Frankenthal betreffend.

---

Nr. 6,541.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprenkel betreffend.

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, unter theilweiser Abänderung Unserer Verordnung vom 29. August 1873 über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprenkel zu bestimmen, wie folgt:

### §. 1.

Jede Gemeinde soll wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprenkel bilden.

## §. 2.

Aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden, kann gestattet werden, daß für mehrere Gemeinden eine Volksschule gemeinsam gehalten und aus den Markungen derselben ein Schulsprenzel gebildet werde.

## §. 3.

Mit Rücksicht auf die Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule kann die Zuweisung von Bestandtheilen einer Gemeindegemarkung zum Schulsprenzel einer Nachbargemeinde verfügt, oder wenn sich dieses nicht ermöglichen läßt, für dieselben in Verbindung mit einer anderen Gemeinde oder Bestandtheilen einer Gemeindegemarkung, welche hiefür passend gelegen sind, die Errichtung einer neuen Schule und die Bildung eines neuen Schulsprenzels angeordnet werden.

Bei Bildung neuer Schulsprenzels ist neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie die Konfession der Schulpflichtigen entscheidend.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfundzwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

(Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.)

## §. 4.

In größeren Gemeinden sind nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere Volksschulen zu errichten, und ist der Schulsprenzel in eine der Anzahl der Schulen entsprechende Zahl von Schulbezirken räumlich abzutheilen.

## §. 5.

Der Sprengel, beziehentlich Bezirk einer Volksschule erstreckt sich auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

## §. 6.

Wenn jedoch in Gemeinden mit konfessionell gemischter Bevölkerung für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften gesonderte Volksschulen bestehen, erstrecken sich die Bezirke der einzelnen Schulen nur auf die innerhalb derselben wohnenden Familien derjenigen Kirchengesellschaft, für welche die betreffende Schule errichtet ist.

## §. 7.

Die Volksschulen sind regelmäßig konfessionelle Schulen; ausnahmsweise können jedoch in außerordentlichen durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen konfessionell getrennte christliche Volksschulen einer Gemeinde auf Antrag der Gemeindebehörde in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden.

Ein solcher Antrag erfordert in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten, in Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung und in den Gemeinden der Pfalz die Zustimmung der Gemeindeversammlung in einem ordnungsmäßig gefassten Beschlusse.

Diese Zustimmung muß jedoch in Gemeinden unter 20,000 Seelen mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen erfolgen.

In Gemeinden mit einer größeren Einwohnerzahl ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn sich die Umwandlung auf nicht mehr als die Hälfte der bestehenden Konfessionalschulen, eine Mehrheit von drei Viertheilen aber, wenn sich die Umwandlung auf mehr als die Hälfte dieser Schulen erstrecken soll.

Vor Umwandlung konfessioneller Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist jedesmal das Gutachten der kirchlichen Oberbehörden darüber zu erholen, ob der Ertheilung zureichenden Religionsunterrichtes kein Hinderniß im Wege steht; wo ein solches konstatiert ist, ist die Genehmigung zu versagen.

Die Umwandlung bleibt unter allen Umständen ausgeschlossen, wenn bei der einen oder der anderen konfessionellen Schule stiftungsmäßige Bestimmungen in Mitte liegen, welche im Sinne des §. 9 Abs. 4 und des §. 10 Titel IV der Verfassungsurkunde und der §§. 46 und 47 der Beilage II zur Verfassungsurkunde hindernd entgegenstehen.

## §. 8.

Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen die Umwandlung von konfessionellen Volksschulen in konfessionell gemischte Schulen zulässig ist, kann auch die Umwandlung von gemischten Schulen in konfessionelle Schulen gestattet werden.

## §. 9.

Wenn eine Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung eine neue Schule aus Gemeindemitteln errichtet, ohne daß ihr hiezu eine rechtliche Verpflichtung obliegt, so kann diese Schule auf den Antrag der Gemeindebehörde als gemischte Schule erklärt werden.

## §. 10.

Wo für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nur eine oder mehrere gemeinsame Volksschulen bestehen, ist Sorge zu treffen, daß die Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht ihrer Religion, bezüglich dessen die verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben, gesondert erhalten.

## §. 11.

Ein Zwang zum Besuche einer konfessionell gemischten Schule darf insoweit nicht eintreten, als der Besuch einer konfessionellen Schule möglich gemacht werden kann. Den Mitgliedern der einen oder der anderen Konfession, welche Bedenken tragen, ihre schulpflichtigen Kinder in die betreffende allgemeine Volksschule zu schicken, muß deshalb, insofern nicht eine förmliche Umschulung ausführbar und vorzuziehen ist, unbeschadet der gesetzlichen Umlagenpflicht der Besuch einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession dann gestattet werden, wenn die gesetzliche Vertretung dieser benachbarten Volksschule zustimmt und die Schulraumverhältnisse nicht absolut hindernd im Wege stehen. Ebenso darf, falls in einer Gemeinde eine Mehrzahl von Schulen sich befindet, ein Zwang für die Eltern, ihre Kinder einer konfessionell gemischten Schule zuzuweisen, nicht geübt werden. Auch bleibt es den beteiligten Eltern unbenommen, eine Schule ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen.

Die Schulen der letzteren Art sind in Bezug auf Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung wie die öffentlichen Volksschulen zu behandeln.

## §. 12.

An Volksschulen für eine bestimmte Konfession dürfen nur Lehrer derselben Konfession angestellt werden.

An konfessionell gemischten Volksschulen mit nur einer Lehrstelle richtet sich die Konfession des anzustellenden Lehrers, wenn nichts anderes hergebracht ist, nach der Konfession der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder.

An konfessionell gemischten Schulen mit mehreren Lehrstellen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jeder beteiligten Konfession Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen.

## §. 13.

In die Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion für gemischte Schulen in den Landestheilen diesseits des Rheins haben die Pfarrer der beteiligten christlichen Konfessionen, in deren Pfarrei die Schule gelegen ist, und wenn die Pfarrei mit mehreren Pfarrern besetzt ist, der von der Kreisverwaltungsstelle zu bezeichnende Pfarrer einzutreten.

Der Vorrang unter ihnen bemißt sich nach dem Dienstesalter.

Bei Auswahl der Abgeordneten der Gemeindeverwaltung für eine solche Schulinspektion ist darauf zu achten, daß jede beteiligte Konfession vertreten wird.

In Gemeinden der Pfalz mit konfessionell gemischten Schulen hat in die Ortsschulkommission von jeder beteiligten Konfession ein Mitglied des Gemeinderaths einzutreten.

Die Funktionen des Lokalschulinspektors an gemischten Schulen werden in den Landestheilen diesseits des Rheins und in der Pfalz, in der Regel von den der betreffenden Lokalschulbehörde angehörigen Pfarrern der verschiedenen christlichen Konfessionen gemeinsam verwaltet.

Auf Antrag der Gemeindebehörde kann jedoch die Funktion des Lokalschulinspektors einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden, wenn der hierfür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird. Dieser Inspektor hat dann auch als Mitglied in die Lokalschulbehörde einzutreten.

Die distriktive Aufsicht über konfessionell gemischte Schulen ist in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten von der Lokalschulkommission, in den übrigen

Orten des Königreichs gemeinsam von den einschlägigen Distrikts-Schulinspektoren der betheiligten Konfessionen zu führen.

#### §. 14.

Die Beschlußfassung über die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke, sowie über alle hiebei zu ordnenden Verhältnisse steht der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist den Betheiligten, dann den kirchlichen Oberbehörden, insoweit ihr bei Errichtung konfessionell gemischter Schulen eingeholtes Gutachten unberücksichtigt geblieben ist, die Beschwerdeführung an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als zweite und letzte Instanz innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen gestattet.

Bei Würdigung und Bescheidung der Anträge auf Umwandlung der konfessionellen Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist übrigens mit der größten Umsicht zu verfahren und insbesondere in's Auge zu fassen, ob die Umwandlung im Hinblick auf die lokalen Verhältnisse wirklich als sachgemäß zu erachten ist und ob hiedurch das Unterrichts-Interesse gefördert wird.

#### §. 15.

Gegenwärtige für alle Landestheile geltende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen alle mit derselben in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Uman, den 26. August 1883.

**L u d w i g.**

Dr. v. Luk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath Dr. v. Siehr.